

Reglement 2010

für das Weiterbildungszertifikatsprogramm

Certificate of Advanced Studies ETH in Unternehmensführung für Architekten und Ingenieure

am Departement Architektur der ETH Zürich
(Beschluss der Schulleitung vom 23. März 2010)

Die Schulleitung,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

verordnet:

Art.1 Grundsatz und Zuordnung

1 An der ETH Zürich wird ein Weiterbildungszertifikatsprogramm Certificates of Advanced Studies „Unternehmensführung für Architekten und Ingenieure“ (im Folgenden auch CAS „Unternehmensführung“ genannt) durchgeführt.

2 Dieses CAS „Unternehmensführung“ ist dem Departement Architektur zugeordnet und wird von der Professur für Architektur und Bauprozess durchgeführt.

3 Das CAS „Unternehmensführung“ wird in enger Zusammenarbeit mit dem Schweizer Ingenieur- und Architektenverein SIA durchgeführt. Die Zusammenarbeit wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art.2 Umfang, Form und Dauer

1 Das CAS „Unternehmensführung“ umfasst 12 ECTS-Punkte und schliesst 30 0 Stunden Vorlesungen und betreute Tätigkeiten sowie eine Abschlussarbeit ein.

2 Das CAS „Unternehmensführung“ beginnt mit dem Wintersemester und ist ein ein-jähriges Teilzeitstudium.

3 Der Unterricht wird in Form von Vorlesungen und Referaten durchgeführt.

¹ RSETHZ 201.021

Art.3 Leitung

1 Das Departement Architektur bestimmt den Delegierten/die Delegierte für das CAS „Unternehmensführung“. Diese/r bestimmt den Studienleiter oder die Studienleiterin des CAS.

2 Die Leitung des CAS „Unternehmensführung“ liegt bei dem/der Delegierten und dem Studienleiter oder der Studienleiterin und wird von diesen in geeigneter Arbeitsteilung wahrgenommen.

3 Die Leitung repräsentiert den CAS nach innen und aussen und stellt die Verbindung zum Departement Architektur her. Die Leitung ist für die Verwaltung von Finanzen, Personal und Räumen zuständig.

4 Die Leitung ist für die Durchführung des CAS verantwortlich. Sie bereitet das Studienprogramm vor und koordiniert zusammen mit dem Departement Architektur das CAS-Programm in zeitlicher, thematischer und personeller Hinsicht.

5 Der Leitung des CAS steht ein Beirat zur Seite, der sie in Bezug auf die thematische Ausrichtung, die Qualitätskontrolle, die Kontinuität und die internationale Anerkennung des CAS unterstützt.

6 Der/die Delegierte des CAS „Unternehmensführung“ bestimmt zusammen mit dem SIA die Mitglieder des Beirates. Der Beirat setzt sich zusammen aus dem/der Delegierten und maximal acht Vertretern und Vertreterinnen der Lehre und Praxis. Der Beirat konstituiert sich selbst.

Art.4 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

1 Zum CAS „Unternehmensführung“ kann zugelassen werden, wer über einen anerkannten Hochschulabschluss auf Stufe Master im Bereich Architektur oder Ingenieurwissenschaften verfügt und in der Regel mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in Bau- und Technik nachweisen kann. Ausnahmen können bei Eignung durch den/die Delegierte gewährt werden.

2 Die Zulassung zum CAS „Unternehmensführung“ hängt von den Vorkenntnissen der Studienbewerber und Studienbewerberinnen ab, die durch entsprechende Studienausweise und den Nachweis von Berufserfahrung zu belegen sind.

Art.5 Teilnehmerzahl

1 Das CAS „Unternehmensführung“ wird nur durchgeführt, wenn mindestens achtzehn Teilnehmer/Teilnehmerinnen aufgenommen sind.

2 Die Zahl der Teilnehmenden ist auf siebenundzwanzig beschränkt. Auf Antrag des/der Delegierten kann diese Beschränkung durch den Rektor/die Rektorin verändert werden.

3 Für die Zulassung der Studienbewerber und -bewerberinnen gelten bei der Auswahl folgende Kriterien.

- a. Berufs- und Projekterfahrung;
- b. zusätzliche relevante Erfahrungen;
- c. Noten im Diplomausweis/ Studienabschluss;
- d. Motivationsschreiben;

Art.6 Studienablauf, Lehrziele

1 Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure erhalten die nötigen Grundlagen, um Führungsaufgaben in Architektur- und Ingenieurbüros übernehmen oder effektiver gestalten zu können. Es werden die für Projektierungsbüros wichtigen Führungsthemen abgedeckt.

2 Das CAS „Unternehmensführung“ ist als berufs begleitendes Studium konzipiert, das die theoretischen Grundlagen des Managements vermittelt und mit deren Anwendung in der Praxis verknüpft. Das Programm umfasst die zehn Kursmodule:

Modul 1: Einführung: Markt und Unternehmen

Modul 2: Marketing und Kommunikation,

Modul 3: Akquisition,

Modul 4: Finanzielle Führung;

Modul 5: IT- Organisation;

Modul 6: Rechtliche Grundlagen;

Modul 7: Strategische Büroorganisation;

Modul 8: Büroführung 1;

Modul 9: Büroführung 2;

Modul 10: Trends.

Nach Modul 5 und 10 findet jeweils ein Kolloquium statt.

3 Die Vermittlung erfolgt im Zusammenwirken folgender Institutionen:

- a. ETH Zürich: Professuren des Departements Architektur;
- b. ETH Zürich: Professuren des Departements Bau, Umwelt und Geomatik;
- c. SIA Schweizer Ingenieur- und Architektenverein;
- d. Nationale und Internationale Fachleute aus dem Tätigkeitsfeld des Bauprozesses.

Art.7 Studienprogramm

1 Die Leitung des CAS „Unternehmensführung“ legt nach Massgabe der verfügbaren Mittel für jedes Lehrgebiet die Lehrveranstaltungen fest.

2 Das Programm der Lehrveranstaltungen wird durch die Leitung des CAS festgelegt. Sie gibt dieses den Studenten und Studentinnen in geeigneter Weise bekannt.

3 Die Leitung des CAS „Unternehmensführung“ sorgt für die Durchführung und Koordination des Unterrichts.

Art.8 Leistungskontrollen

Als Abschlussarbeit gelten zwei in den Semestern zu bearbeitende Projekte.

Art.9 Wiederholung der Leistungskontrollen

1 Sind die Leistungskontrollen mit „nicht bestanden“ beurteilt, so legt die Leitung des CAS „Unternehmensführung“, die noch zu erfüllenden Bedingungen für die Annahme fest. Der Delegierte oder die Delegierte entscheidet abschliessend.

2 Im übrigen gilt Artikel 10 der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (AVL ETHZ) vom 10. September 2002².

Art.10 Zertifikat

Die ETH Zürich verleiht den Studenten und Studentinnen nach bestandener Abschlussarbeit ein Weiterbildungszertifikat.

Art.11 Schulgeld und Kostenbeitrag

1 Die CAS-Studierenden haben nach Artikel 6 Absatz 2 der Gebührenverordnung ETH-Bereich³ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag an die direkten Kosten des CAS-Studiums zu entrichten.

2 Der Kostenbeitrag wird auf 11'420CHF festgesetzt; das Schulgeld beträgt 580 CHF.

Art.12 Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁴ anfechtbar.

Art.13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: R. Eichler

Der Generalsekretär: H. Bretscher

² SR 414.135.1

³ SR 414.131.7

⁴ SR 172.021